



Textliche Festsetzungen zum
Bebauungsplan Nr. 005
„Speyer Nord I“
der Stadt Speyer

Bitte beachten Sie die Hinweise zur Internetfassung unter
<http://www.speyer.de/Standort/Bauen/Bebauungspläne>

Internetfassung

1. Für das gesamte Baugebiet wird die offene Bauweise festgesetzt.
2. Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes sind von den nach § 4 (3) BauNVO zulässigen Ausnahmen Gartenbaubetriebe und Tankstellen, gemäß § 1 (4) BauNVO, nicht Bestandteil dieses Planes.
3. Die Baugrundstücke am Platanen-, Weiden-, Eschen-, Tannen- und Fichtenweg, sowie an dem an diese Wege angrenzenden Teil des Akazienweges dürfen eine Mindestgröße von 200 m², alle übrigen eine Fläche von mindestens 300 m² nicht unterschreiten.
4. Von den Baugrundstücken entlang der Bundesstraße 9 und der Landesstraße 534 dürfen keinerlei Zufahrten oder Zugänge zu den klassifizierten Straßen geschaffen werden.
5. Alle Garagen im gesamten Baugebiet sind innerhalb der überbaubaren Fläche, jedoch mindestens 5.0 m vom öffentlichen Verkehrsraum entfernt, zu errichten.
6. Zur Sicherung der Eingrünung des Baugebietes sind auf den Baugrundstücken Bäume und Sträucher anzupflanzen.
7. Die im Bebauungsplan eingetragenen Sichtdreiecke sind von jeder Bebauung freizuhalten. Innerhalb dieser Sichtdreiecke darf die Bepflanzung die Höhe von 1.00 m, gemessen von der Straßenkrone, nicht übersteigen.

Nachrichtlich:

Weitere Regelungen über die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen für dieses Baugebiet siehe Rechtsverordnung vom 09. Oktober 1969.